



Generalstaatsanwaltschaft, 8510 Frauenfeld

**A-Post**

Dr. Erwin Kessler  
Präsident VgT  
Im Bühl 2  
9546 Tuttwil

23. Februar 2018/gra/smr  
SUV\_G.2017.8

**Ihre Anzeigen vom 22. August / 30. November 2017 gegen Regierungsrat Walter Schönholzer, Kantonstierarzt Paul Witzig und stellvertretender Kantonstierarzt Ulrich Weideli betr. Amtsmissbrauch und Beihilfe zu Tierquälerei;**

Nichterteilen der Ermächtigung zur Strafverfolgung im Sinne von § 15 Verantwortlichkeitsgesetz, Ihr Schreiben vom 1. Februar 2018 an die Generalstaatsanwaltschaft Thurgau

Sehr geehrter Herr Dr. Kessler

Der Nichtermächtigungsentscheid des Grossen Rates wirft nicht direkt strafrechtliche Probleme mit Bezug auf die weiterhin bestehenden Verfahren gegen Kantonstierarzt Paul Witzig und seinen Stellvertreter Ulrich Weideli auf. Ohne den Ermittlungen vorgreifen zu wollen, kann grundsätzlich gesagt werden, dass für die Beurteilung des allenfalls strafrechtlichen Verhaltens des Kantonstierarztes und seines Stellvertreters auch das Verhalten des Departementvorstehers zuerst analysiert und dann mit Bezug auf die besagten beiden Beschuldigten herangezogen werden kann. Es darf gegen Regierungsrat Schönholzer einzig kein Strafverfahren mit ihm als Beschuldigten geführt werden, wie immer auch sein Verhalten zu beurteilen wäre.

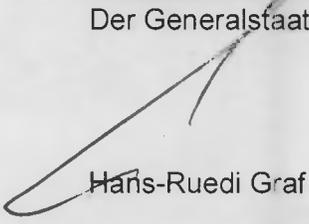
Trotz des Nichtermächtigungsentscheides sieht sich die Staatsanwaltschaft Thurgau immer noch als handlungsfähige und unabhängige Institution zur Strafverfolgung betr. Kantonstierarzt Witzig und seinen Stellvertreter Weideli, auch wenn kein Strafverfahren gegen Regierungsrat Schönholzer durchgeführt werden kann. Es gibt auch andere Verfahren, in welchen nur gegen einzelne Personen untersucht werden darf und gegen andere mangels Vorliegen einer benötigten Prozessvoraussetzung nicht. Und ob Regierungsrat Schönholzer aufgrund der aus den Verfahren gegen Witzig und Weideli gewonnenen Erkenntnisse ggf. faktisch-moralisch mitverurteilt werden sollte, bräuchte die Staatsanwaltschaft nicht weiter zu kümmern.

Die weiteren Fragen von Ihnen in diesem Zusammenhang kann ich beim heutigen Stand des Verfahrens, mangels Kenntnissen der konkreten Faktenlage und aufgrund der gebotenen Zurückhaltung nicht beantworten. Lahmgelegt ist die Justiz aber durch die Nichterteilung der Ermächtigung betr. Regierungsrat Schönholzer bestimmt nicht, nicht einmal ernsthaft behindert.

Und die Beurteilung, ob das Ermächtigungsverfahren gem. Verantwortlichkeitsgesetz noch zeitgemäss und vertretbar ist, oder ob es nicht besser abzuschaffen wäre, liegt nicht in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Darüber muss sich die Politik klar werden.

Freundliche Grüsse

**Staatsanwaltschaft Thurgau**  
Der Generalstaatsanwalt



Hans-Ruedi Graf

Staatsanwaltschaft Frauenfeld, 8510 Frauenfeld

A-Post  
Herr  
Erwin Kessler  
Im Bühl 2  
9546 Tuttwil

12. Februar 2018/hua  
SUV\_F.2017.986, 1033

## **Ihr Schreiben vom 7. Februar 2018**

Sehr geehrter Herr Kessler

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7. Februar 2018 kann ich Ihnen mitteilen, dass die beiden Verfahren SUV\_F.2016.1356 und SUV\_F.2016.1354 gegen Paul Witzig und Ueli Rupp bereits im August 2017 wieder anhand genommen wurden und nun unter den Verfahrensnummern SUV\_F.2017.986 (Witzig) und SUV\_F.2017.1033 (Rupp) geführt werden.

Freundliche Grüsse

**Staatsanwaltschaft Frauenfeld**  
Die Staatsanwältin



Martina Notargiacomo